

Amtliche Abkürzung:	FSVOAgr	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	17.07.2014	Fundstelle:	NBl.MBW Schl.-H. 2014, 232
Gültig ab:	01.08.2014	Gliederungs-Nr.:	223-9-208
Gültig bis:	31.07.2019		
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Landesverordnung über Fachschulen der Agrarwirtschaft
(Fachschulverordnung Agrar - FSVOAgr)
Vom 17. Juli 2014**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2014 bis 31.07.2019

Aufgrund des § 126 Absatz 5 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

- § 1 - Geltungsbereich, Einschlägige Ausbildungsberufe

Abschnitt 2

- § 2 - Gliederung der Fachschulen

Unterabschnitt 2.1

Einjährige Fachschule für Landwirtschaft

- § 3 - Dauer des Schulbesuches
§ 4 - Aufnahmevoraussetzungen
§ 5 - Schriftliche Prüfung
§ 6 - Abschluss

Unterabschnitt 2.2

Zweijährige Fachschule für Landwirtschaft

- § 7 - Dauer des Schulbesuches
§ 8 - Aufnahmevoraussetzungen
§ 9 - Schriftliche Prüfung
§ 10 - Schriftliche Hausarbeit
§ 11 - Abschluss

Unterabschnitt 2.3

**Einjährige Fachschule für Hauswirtschaft
im ländlichen Raum**

- § 12 - Dauer des Schulbesuches
§ 13 - Aufnahmevoraussetzungen
§ 14 - Schriftliche Prüfung
§ 15 - Praktische Prüfung
§ 16 - Abschluss

Unterabschnitt 2.4

**Zweijährige Fachschule für Hauswirtschaft
im ländlichen Raum**

- § 17 - Dauer des Schulbesuches
§ 18 - Aufnahmevoraussetzungen

- § 19 - Schriftliche Prüfung
- § 20 - Praktische Prüfung
- § 21 - Abschluss
- § 22 - Erwerb der Fachhochschulreife

**Unterabschnitt 2.5
Einjährige Fachschule für Gartenbau**

- § 23 - Dauer des Schulbesuches
- § 24 - Aufnahmevoraussetzungen
- § 25 - Schriftliche Prüfung
- § 26 - Abschluss

**Abschnitt 3
Gemeinsame Bestimmungen**

- § 27 - Anmeldung
- § 28 - Ausnahmegenehmigungen
- § 29 - Gleichwertige Abschlüsse
- § 30 - Schriftliche Prüfung
- § 31 - Praktische Prüfung
- § 32 - Berufsausbildung und Mitarbeiterführung
- § 33 - Erwerb weiterer Schulabschlüsse
- § 34 - Ersatz für Berufstätigkeit
- § 35 - Anwendung der Prüfungsordnung berufsbildende Schulen
- § 36 - Prüfungsausschuss
- § 37 - Zeugnisse und Urkunden
- § 38 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage 1

Einschlägige Ausbildungsberufe der jeweiligen Fachrichtungen im Sinne dieser VO

Anlage 2

Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Abschnitt 1

§ 1

**Geltungsbereich,
Einschlägige Ausbildungsberufe**

Diese Verordnung gilt für Fachschulen der Agrarwirtschaft. Die in dieser Verordnung als einschlägig bezeichneten Ausbildungsberufe ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Abschnitt 2

§ 2

Gliederung der Fachschulen

(1) Für die Fachschulen der Agrarwirtschaft werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Landwirtschaft,
2. Hauswirtschaft im ländlichen Raum,
3. Gartenbau.

(2) Die Fachrichtung Landwirtschaft umfasst:

1. die einjährige Fachschule für Landwirtschaft mit den Schwerpunkten
 - a) allgemeine Landwirtschaft,

- b) ökologischer Landbau und
 - 2. die zweijährige Fachschule für Landwirtschaft.
- (3) Die Fachrichtung Hauswirtschaft im ländlichen Raum umfasst:
- 1. die einjährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum und
 - 2. die zweijährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum mit den Schwerpunkten
 - a) Gesundheit und Betreuung,
 - b) Vermarktung und Tourismus im ländlichen Raum.
- (4) Die Fachrichtung Gartenbau umfasst die einjährige Fachschule für Gartenbau mit den Schwerpunkten
- 1. Produktionsgartenbau,
 - 2. Dienstleistungsgartenbau.

Unterabschnitt 2.1
Einjährige Fachschule für Landwirtschaft

§ 3
Dauer des Schulbesuches

Der Schulbesuch dauert ein Schulleistungsjahr.

§ 4
Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzungen sind:

- 1. der Berufs- und Berufsschulabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und
- 2. eine mindestens einjährige landwirtschaftliche Berufstätigkeit.

§ 5
Schriftliche Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung sind zwei der nachstehenden Fächer als Prüfungsfächer zu wählen. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Zeitstunden.

Agrarpolitik und Marktlehre	(drei)
Betriebswirtschaftslehre	(vier)
Tierische Erzeugung	(vier)
Pflanzliche Erzeugung	(vier)
Technik und Bauwesen	(drei)
Natur und Umwelt	(zwei).

(2) Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens sechs Zeitstunden.

§ 6 Abschluss

Der Abschluss führt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin des Landbaus“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler des Landbaus“.

Unterabschnitt 2.2 Zweijährige Fachschule für Landwirtschaft

§ 7 Dauer des Schulbesuches

Der Schulbesuch umfasst die einjährige Fachschule für Landwirtschaft sowie ein weiteres Schulleistungsjahr.

§ 8 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahmevoraussetzungen für das erste Schulleistungsjahr der einjährigen Fachschule für Landwirtschaft ergeben sich aus § 4.

(2) Aufnahmevoraussetzung für das zweite Schulleistungsjahr ist der erfolgreiche Abschluss der einjährigen Fachschule für Landwirtschaft.

§ 9 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird in vier Fächern abgenommen. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Zeitstunden.

Verbindliches Prüfungsfach ist das Fach

Berufsausbildung und Mitarbeiterführung (drei).

Bis zu drei Prüfungsarbeiten werden in den Fächern

Angewandte Betriebswirtschaft (vier),

Tierische Erzeugung mit Bauwesen (vier),

Pflanzliche Erzeugung mit Verfahrenstechnik (vier),

Unternehmens-Management-Training (UMT) (vier)

Agrarmarketing (drei)

angefertigt. Die vierte Prüfungsarbeit kann auch in dem Fach Volkswirtschaftslehre und Agrarpolitik (drei) oder Agrar- und Umweltrecht (drei) geschrieben werden.

§ 10 Schriftliche Hausarbeit

Im Fach Unternehmens-Management-Training (UMT) ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen, die wie ein eigenständiges Fach Bestandteil der Prüfung ist. Die Benotung der schriftlichen Hausarbeit fließt nicht als Teilnote in die Endnote des Faches Unternehmens-Management-Training (UMT) ein. Eine „mangelhaft“ lautende Note in der Hausarbeit kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote im Fach Unternehmens-Management-Training (UMT) ausgeglichen werden. Eine „ungenügend“ lautende Note in der Hausarbeit kann nicht ausgeglichen werden. Die Benotung und das Thema der Hausarbeit sind im Abschlusszeugnis anzugeben.

§ 11 Abschluss

Der Abschluss führt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“.

Unterabschnitt 2.3 Einjährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum

§ 12 Dauer des Schulbesuches

Der Schulbesuch dauert in der Vollzeitform ein Schulleistungsjahr. In der Teilzeitform umfasst er einen entsprechend längeren Zeitraum.

§ 13 Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzungen sind:

1. der Berufs- und Berufsschulabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und
2. eine mindestens einjährige hauswirtschaftliche Berufstätigkeit.

§ 14 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird in zwei der nachstehenden Fächer durchgeführt. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Zeitstunden.

Betriebs- und Unternehmensführung	(vier)
Ernährung und Gesundheit	(drei)
Tourismus im ländlichen Raum	(drei)
Betreuung und Pflege	(drei).

(2) Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens sechs Zeitstunden.

§ 15 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet in zwei Fächern statt. Fächer der praktischen Prüfung können sein: Ernährungstechnologie, Service, Gestaltung und Reinigung, Gartenbau und Vermarktung.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält die Aufgabe durch Auslosung zwei Werktage vor der praktischen Prüfung. Einen Werktag vor Beginn der praktischen Prüfung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer eine schriftliche Ausarbeitung vorzulegen.

(3) Die Gesamtdauer beträgt mindestens sechs, höchstens jedoch acht Zeitstunden.

§ 16 Abschluss

Der Abschluss führt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin der ländlichen Hauswirtschaft“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler der ländlichen Hauswirtschaft“.

Unterabschnitt 2.4 Zweijährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum

§ 17 Dauer des Schulbesuches

Der Schulbesuch dauert zwei Schulleistungsjahre. Bei erfolgreichem Abschluss der einjährigen Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum entfällt das erste Schulleistungsjahr.

§ 18 Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzungen sind:

1. für das erste Schulleistungsjahr der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss,
2. für das zweite Schulleistungsjahr:
 - a) das Versetzungszeugnis des ersten Schulleistungsjahres des Bildungsganges nach Nummer 1 und der Berufs- und Berufsschulabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und eine mindestens einjährige hauswirtschaftliche Berufstätigkeit; bei Erwerb des Mittleren Schulabschlusses oder eines diesem gleichwertigen Schulabschlusses über die Berufsfachschule der Fachrichtungen „Ernährung“ oder „Gesundheit und Ernährung“ ist eine einjährige Berufstätigkeit nicht erforderlich oder
 - b) der Abschluss der einjährigen Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum.

§ 19 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird in vier Fächern durchgeführt. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Zeitstunden. Verbindliche Prüfungsfächer sind die Fächer

Deutsch / Kommunikation (drei)

Berufsausbildung und Mitarbeiterführung (drei).

Das dritte Prüfungsfach wird aus den Fächern

Betriebs- und Unternehmensführung (vier) sowie

Ernährung (vier) bestimmt.

Die vierte Prüfung wird in dem Schwerpunkt

a) Gesundheit und Betreuung in den Fächern

Gesundheit (drei) oder

Betreuung (drei),

b) Vermarktung und Tourismus im ländlichen Raum

in den Fächern

Tourismus im ländlichen Raum (drei) oder

Gartenbau und Vermarktung (drei)

durchgeführt.

§ 20 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung wird in zwei Fächern durchgeführt. Fächer der praktischen Prüfung können sein:

1. Ernährungstechnologie
2. Service, Gestaltung und Reinigung oder
3. im Schwerpunkt
 - a) Gesundheit und Betreuung die Fächer „Betreuung“ oder „Betriebsleitungstraining (BLT)“
 - b) Vermarktung und Tourismus im ländlichen Raum die Fächer „Gartenbau und Vermarktung“ oder „Betriebsleitungstraining (BLT)“.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält die Aufgabe durch Auslosung drei Werkzeuge vor der praktischen Prüfung. Einen Werktag vor Beginn der praktischen Prüfung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer eine schriftliche Ausarbeitung vorzulegen.

(3) Die praktische Prüfung hat im Zeitraum zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu erfolgen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens sechs, jedoch nicht mehr als acht Zeitstunden.

§ 21 Abschluss

Der Abschluss führt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte ländlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Staatlich geprüfter ländlich-hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“ unter Angabe des Schwerpunktes nach § 2 Absatz 3.

§ 22 Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Das Abschlusszeugnis der mindestens zwei Schulleistungsjahre umfassenden Fachschule schließt die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn

1. der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss erworben worden ist,
2. entsprechend der von der Kultusministerkonferenz am 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 erzielten Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (einsehbar unter: www.kmk.org/bildung-schule/beruflichebildung.html) in den einzelnen Ausbildungsgängen die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und
3. die Erfüllung der inhaltlichen Standards durch jeweils eine drei Zeitstunden dauernde schriftliche Prüfung in den Bereichen
 - a) Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch,
 - b) Fremdsprache und
 - c) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

nachgewiesen werden. Der Nachweis der geforderten Standards kann in zwei der drei Bereiche durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht werden, es sei denn, diese Bereiche sind in die schriftliche Prüfung des originären Bildungsganges einbezogen.

(2) Die nach Absatz 1 Nummer 3 abzulegende schriftliche Prüfung kann durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter Prüfungsbedingungen ersetzt werden. Näheres regelt die Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen (BS-PrüVO) vom 14. August 2012 (NBl. MBW. Sch.-H. S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. S. 196).

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

Unterabschnitt 2.5 Einjährige Fachschule für Gartenbau

§ 23 Dauer des Schulbesuches

Der Schulbesuch dauert in der Vollzeitform ein Schulleistungsjahr. In der Teilzeitform umfasst er einen entsprechend längeren Zeitraum.

§ 24 Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzungen sind:

1. der Berufs- und Berufsschulabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und
2. eine mindestens zweijährige gärtnerische Berufstätigkeit.

§ 25 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird in drei Fächern durchgeführt. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Zeitstunden. Verbindliche Prüfungsfächer sind Betriebswirtschaftslehre mit EDV (fünf) und je nach Schwerpunkt Produktionsgartenbau (vier) oder Dienstleistungsgartenbau (vier). Das dritte Prüfungsfach wird aus den Fächern Verkaufslehre/Marketing (drei) oder Rechtskunde (drei) bestimmt.

§ 26 Abschluss

Der Abschluss führt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin des Gartenbaus“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler des Gartenbaus“ unter Angabe des Schwerpunktes nach § 2 Absatz 4.

Abschnitt 3 Gemeinsame Bestimmungen

§ 27 Anmeldung

Der Aufnahmeantrag ist an die Schulleiterin oder den Schulleiter zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,

2. der beglaubigte Nachweis über den Schul-, Berufsschul- und Berufsabschluss,
3. der Nachweis der Berufstätigkeit durch die Vorlage eines Sozialversicherungsnachweises.

§ 28 Ausnahmegenehmigung

Über eine Ausnahmegenehmigung für die Aufnahme in die Fachschule bezüglich des Berufsschulabschlusses und der Berufstätigkeit entscheidet die Schulaufsicht in dem für Schulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt zuständigen Ministerium.

§ 29 Gleichwertige Abschlüsse

Soweit nach dieser Verordnung der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem vergleichbarer Schulabschluss Aufnahmevoraussetzung ist, wird stattdessen auch die Erfüllung der Voraussetzungen zum Besuch der Oberstufe anerkannt.

§ 30 Schriftliche Prüfung

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. Die Fächer werden fünf Unterrichtstage vor der schriftlichen Prüfung den Schülerinnen oder Schülern bekannt gegeben.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann in jedem Fach der schriftlichen Prüfung zwischen zwei Themen oder Aufgabenvorschlägen wählen. Für die Zusatzprüfung zum Erwerb eines weiteren schulischen Abschlusses wird ein Thema je Fach gestellt.

§ 31 Praktische Prüfung

Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist durch eine Präsentation im Rahmen eines Prüfungsgesprächs darzustellen.

§ 32 Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

Voraussetzung zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl I S. 88) ist an der zweijährigen Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft und der zweijährigen Fachschule der Fachrichtung Hauswirtschaft im ländlichen Raum eine mindestens „ausreichend“ lautende Endnote in dem Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

§ 33 Erwerb weiterer Schulabschlüsse

Das Abschlusszeugnis der einjährigen Fachschulen der Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft im ländlichen Raum schließt den Mittleren Schulabschluss ein. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Mittleren Schulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, enthält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Der Mittlere Schulabschluss wurde erworben.“

§ 34 Ersatz für Berufstätigkeit

(1) Die entsprechende Berufsabschlussprüfung nach § 45 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), ersetzt bei der Aufnahme in die Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft im ländlichen Raum die Berufstätigkeit.

(2) Die Zeiten eines Freiwilligen Wehrdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes, eines Freiwilligen Sozialen oder Freiwilligen Ökologischen Jahres oder eines anerkannten Freiwilligendienstes im Ausland werden bei der Aufnahme in die Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft im ländlichen Raum mit einem Drittel auf die geforderte Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.

§ 35 Anwendung der Prüfungsordnung berufsbildende Schulen

Für die Abschlussprüfung an Fachschulen der Agrarwirtschaft gelten die Bestimmungen der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 36 Prüfungsausschuss

(1) Abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 BS-PrüVO gehören alle Lehrkräfte, die im Schuljahr der Abschlussprüfung in dem Bildungsgang unterrichtet haben, dem Prüfungsausschuss an.

(2) Es können bis zu drei Sachverständige, die auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters von dem für Schulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt zuständigen Ministerium berufen werden, dem Prüfungsausschuss angehören.

§ 37 Zeugnisse und Urkunden

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis, das neben den durch die Zeugnisverordnung in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Angaben die Fachrichtung, den Ausbildungsgang und, sofern bestimmt, den Schwerpunkt sowie den Abschluss und die Berufsbezeichnung nach § 4 sowie die erworbene Qualifikation enthalten muss.

(2) Das Abschlusszeugnis erhält den Hinweis: „Dieser Berufsabschluss gilt als Diplom im Sinne der EU-Richtlinie 2005/36/EG und ist im Deutschen und Europäischen Qualitätsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.“

(3) Neben dem Abschlusszeugnis nach Absatz 1 wird eine Urkunde nach Anlage 2 über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung ausgestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 38 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon findet die mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft tretende Fachschulverordnung Agrar vom 23. Juni 2011 (NBl. Schl.-H. S. 147) für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2013/14 bereits einen Bildungsgang der Fachschule besuchen, bis zum Ende dieses Bildungsganges Anwendung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den 17. Juli 2014

Dr. Robert Habeck

Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

Anlage 1

Einschlägige Ausbildungsberufe

für die Zielsetzung der Jeweiligen Fachrichtungen

Ein- und zweijährige Fachschule für Landwirtschaft

Als einschlägige Ausbildungsberufe werden bestimmt:

- Landwirtin/Landwirt
- Fischwirtin/Fischwirt (ausgenommen des Betriebszweiges der kl. Hochsee- und Küstenfischerei)
- Forstwirtin/Forstwirt
- Gärtnerin/Gärtner
- Mechanikerin/Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik
- Pferdewirtin/Pferdewirt
- Tierwirtin/Tierwirt
- Landwirtschaftlich-Technische Assistentin/Landwirtschaftlich-Technischer Assistent
- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter
- Fachkraft Agrarservice
- Milchtechnologin/Milchtechnologe
- Milchwirtschaftliche Laborantin/ Milchwirtschaftlicher Laborant
- Bankkauffrau/-mann
- Kauffrau/Kaufmann im Groß- und Außenhandel sowie im Einzelhandel
- Pflanzentechnologin/Pflanzentechnologe
- gegebenenfalls weitere Ausbildungsberufe mit Bezug zur Fachrichtung auf Einzelantrag und Entscheidung der Schulleiterin/des Schulleiters

Ein- und zweijährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum

Als einschlägige Ausbildungsberufe werden bestimmt:

- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter
- Bäckerin/Bäcker
- Fachkraft im Gastgewerbe
- Fachkraft für Lebensmitteltechnik
- Fachkraft für Süßwarentechnik
- Fachverkäuferin/Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk

- Fleischerin/Fleischer
- Hotelfachfrau/Hotelfachmann
- Köchin/Koch
- Milchtechnologin/Milchtechnologe
- Milchwirtschaftliche Laborantin/ Milchwirtschaftlicher Laborant
- Konditorin/Konditor
- Schneiderin/Schneider
- Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann
- Diätassistentin/Diätassistent
- Landwirtin/Landwirt
- Gärtnerin/Gärtner
- Floristin/Florist
- Fachfrau/Fachmann für Systemgastronomie
- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin/-Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/-Kinderkrankenpfleger
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter im sozialen Dienst (Berufsfachschule)
- Sozialpädagogische Assistentin/sozialpädagogischer Assistent
- Kauffrau/-mann für Tourismus
- gegebenenfalls weitere Ausbildungsberufe mit Bezug zur Fachrichtung auf Einzelantrag und Entscheidung der Schulleiterin/des Schulleiters

Einjährige Fachschule für Gartenbau

Als einschlägige Ausbildungsberufe werden bestimmt:

- Gärtnerin/Gärtner
- Floristin/Florist
- Forstwirtin/Forstwirt
- Landwirtin/Landwirt

- Landwirtschaftlich-Technische Assistentin/Landwirtschaftlich-Technischer Assistent des Schwerpunktes gartenbauliche Pflanzenzüchtung mit Biotechnologie
- gegebenenfalls weitere Ausbildungsberufe mit Bezug zur Fachrichtung auf Einzelantrag und Entscheidung der Schulleiterin/des Schulleiters

Anlage 2



URKUNDE

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Frau/Herr

geboren am

ist aufgrund des Abschlusszeugnisses der Fachschule des Bereichs
.....in der Fachrichtungggf. im Schwerpunkt
.....an (Name und Ort der Schule) vomberechtigt zur Führung
der Berufsbezeichnung:

© juris GmbH